

Anhang zur Bauverfahrensverordnung (Änderung)

(vom 16. Juli 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Anhang zur Bauverfahrensverordnung vom 19. April 1978 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|-------|---|--|
| 1.2.1 | Bewilligungen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie von Grossfeuerungsanlagen, stationären Verbrennungsmotoren, Feststofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW und Anlagen für das Verbrennen von Abfällen bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung und die fachgerechte Ausführung von Feuerungsanlagen mit Ausnahme der Feuerpolizei. | Baudirektion
(ausgenommen Städte Zürich und Winterthur) |
| 1.2.2 | Bewilligungen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über den Lärmschutz. | Volkswirtschafts-
direktion
(ausgenommen Städte Zürich und Winterthur) |

Ziffer 1.3 wird aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi